

Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf

Villingendorf



Bösingen



5. punktuelle Fortschreibung Flächennutzungsplan

Umweltbericht

Stand: 03.12.2021

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: 5. punktuelle Fortschreibung Flächennutzungsplan

Vorhabensträger: Gemeindeverwaltung Bösing
Bösinger Str. 5
78662 Bösing

Projektnummer: 1011

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Antonia Machts, M. Sc. Biologie

Projektleitung:
Simon Steigmayer, B. Eng.

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemein verständliche Zusammenfassung	4
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens	5
1.2 Gebietsbeschreibung	6
1.2.1 Angaben zum Standort	6
1.2.2 Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
1.3 Vorhabensbeschreibung	9
1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung	12
2 Methodik	15
2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen	15
2.2 Abschätzung der Erheblichkeit	16
2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten	17
3 Wirkfaktoren der Planung	18
3.1 Wirkfaktoren der Bauphase	18
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	18
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	18
4 Umweltauswirkungen der Planung	19
5 Planungsalternativen	26
6 Monitoring	26
7 Quellenverzeichnis	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets	6
Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabensgebiet mit hinterlegtem Luftbild	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	8
Tabelle 2: Steckbrief der geplanten Fortschreibung des FNP „Mischgebiet Harzwaldstraße“	11
Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan	12
Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bauleitplan	14
Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs	15
Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen	16

0. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Villingendorf bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Villingendorf und Bösingern mit Ortsteil Herrenzimmern hat am 08.12.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Rahmen der 5. Fortschreibung punktuell zu ändern. Mit dieser punktuellen Fortschreibung wird nicht die gesamte räumliche Disposition des Flächennutzungsplans hinterfragt. Die 5. punktuelle Fortschreibung beinhaltet lediglich eine konkret anstehende Einzelmaßnahme, und zwar ausschließlich die Ausweisung einer gemischten Baufläche als zusätzlichen Flächenbedarf zum Bau eines Wohnhauses und eines Pferdestalls für die Eigennutzung.

Der Umweltbericht zur 5. punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bösingern hat die Aufgabe, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben und zu bewerten.

Die bestehende nördliche Bebauung an der Harzwaldstraße liegt außerhalb der bebauten Ortslage der Gemarkung Bösingern in ca. 40 Entfernung. Insgesamt sind dort drei gemischt genutzte Gebäude vorhanden. Innerhalb des Plangebiets soll die bestehende Bebauung auf den Flurstücken Nr. 2968/1, 2968/2 und 2736/1 gesichert werden. Weiterhin soll eine Neuausweisung für einen Teilbereich des Grundstücks Nr. 2736 als gemischte Baufläche erfolgen. Die restliche Grundstücksfläche soll als private Grünfläche bestehen bleiben. Weiterhin sind die Flurstücke Nr. 2735, 2719/1 (Teilfläche) und 2734 (Grasweg) Teil des Plangebiets.

Für das Gebiet sind vor allem für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die im Falle der Vorhabensrealisierung ausgeglichen werden müssen.

1 Einleitung

Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind vor allem die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Umweltbelangen.

In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Im zentralen Teil des Umweltberichtes erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhabenspezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Planungsmöglichkeiten ermittelt.

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor, welches im Umweltbericht darzustellen ist. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Villingendorf bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Villingendorf und Bösingern mit Ortsteil Herrenzimmern hat am 08.12.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Rahmen der 5. Fortschreibung punktuell zu ändern. Anlass der punktuellen Fortschreibung beinhaltet eine konkret anstehende Einzelmaßnahme, und zwar ausschließlich die Ausweisung einer gemischten Baufläche als zusätzlichen Flächenbedarf zum Bau eines Wohnhauses und eines Pferdestalls für die Eigennutzung.

1.2 Gebietsbeschreibung

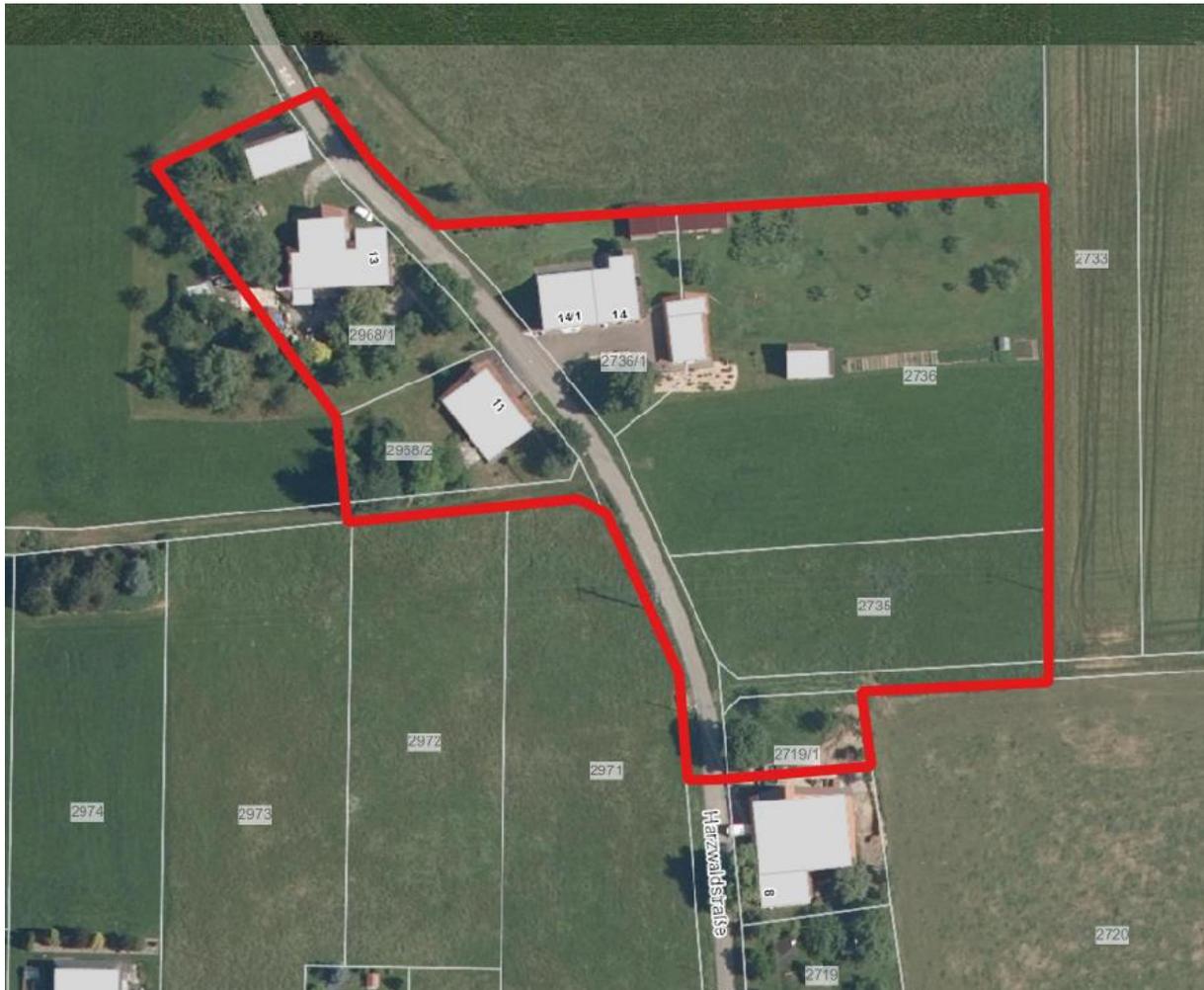
1.2.1 Angaben zum Standort

Die bestehende nördliche Bebauung an der Harzwaldstraße liegt außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Gemarkung Bösinggen. Die bebaute Ortslage endet gemäß der Abrundungssatzung für die Gemarkung Bösinggen ca. 40 m südlich von dieser Bebauung. Insgesamt sind dort drei gemischt genutzte Gebäude vorhanden. Innerhalb des Plangebiets soll die bestehende Bebauung auf den Flurstücken Nr. 2968/1, 2968/2 und 2736/1 gesichert werden. Weiterhin soll eine Neuausweisung für einen Teilbereich des Grundstücks Nr. 2736 als gemischte Baufläche erfolgen. Diese hat eine Fläche von ca. 3.050 m². Die restliche Grundstücksfläche mit ca. 3.130 m² soll als private Grünfläche bestehen bleiben. Weiterhin sind die Flurstücke Nr. 2735, 2719/1 (Teilfläche) und 2734 (Grasweg) Teil des Plangebiets. Die exakte Lage des Vorhabensgebiets kann den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.



Gebiet der punktuellen FNP-Fortschreibung (rot-transparente Fläche), unmaßstäblich

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets



unmaßstäblich

Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabensgebiet mit hinterlegtem Luftbild

1.2.2 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Planungsgebietes <p>Im nahen Umfeld des Planungsgebiets befinden sich folgende nach §30 BNatSchG geschützte Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Doline nördlich Bösing“, (Biotopnummer: 177173250124) in ca. 250 m Entfernung Entfernung in nördlicher Richtung. - „Feldgehölz im Gewann Hauchenäcker N Bösing“ (Biotopnummer 277173252243) ebenfalls in ca. 250 m Entfernung in nördlicher Richtung
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Planungsgebietes - FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ (Schutzgebiets-Nr. 7717341), ca. 1 km südöstlich. - FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 7916311), ca. 1 km südöstlich
Naturschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Naturparke	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung. - Das am nächsten gelegene LSG („Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“, Schutzgebiets-Nr. 3.25.002) befindet sich in 1 km Entfernung in südöstlicher Richtung.
Waldschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Wasserschutzgebiete	- Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG KL. HEUBERG, OBERND., EPFEND.“, WSG-Nr-Amt: 325012.
Biotopverbundplanung	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Naturdenkmale	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung

1.3 Vorhabensbeschreibung

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele

Die bestehende nördliche Bebauung an der Harzwaldstraße ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Planungsrechtlich handelt es sich bei den Flächen um einen Außenbereich. Es ist beabsichtigt dies im Zuge der 5. Fortschreibung dies zu berichtigen und eine gemischte Baufläche auf einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr.2736 neu auszuweisen. Der Sohn des Eigentümers des Grundstücks Flurstück Nr. 2736 beabsichtigt ein Wohnhaus und einen Pferdestall für die Eigennutzung neben das elterliche Wohnhaus zu errichten.

Die Neuausweisung für einen Teilbereich des Grundstücks Nr. 2736 als gemischte Baufläche beträgt ca. 3.050 m². Die restliche Grundstücksfläche mit ca. 3.130 m² soll als private Grünfläche bestehen bleiben. Auch die Grundstücke Flst.-Nr. 2735, 2719/1 (Teilfläche) und 2734 (Grasweg) werden weiterhin als Grünfläche erhalten, da eine Bebauung aus topographischen Gründen nicht möglich ist. Auf einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 2736 und des Grundstücks Flst.-Nr. 2735 sammelt sich bei Starkregen sowie bei der Schneeschmelze das Niederschlagswasser. Zeitlich verzögert versickert und verdunstet anschließend das Niederschlagswasser. Die überflutungsgefährdete Fläche ist im Detailplan farbig dargestellt und soll als Retentionsfläche festgesetzt werden.

Die Aufstellung der Bauleitplanung für die Erweiterung der baulichen Nutzung ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich. Durch den unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Beachtung der sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen sowie eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. Mit der Ausweisung soll das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickelt werden.

Um die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu schaffen, hat der Gemeindeverwaltungsverband am 08.12.2020 beschlossen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. An den Zielsetzungen der Planung des Flächennutzungsplanes hat sich auch durch die 5. Änderung prinzipiell nichts geändert. Außerhalb der dargestellten Geltungsbereiche behält der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Villingendorf uneingeschränkt seine Wirksamkeit.

Es ist beabsichtigt den erforderlichen Bebauungsplan im Parallelverfahren zur 5. punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan muss noch gefasst werden.

Die Fläche, die in der vorliegenden Planung einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen, wird bisher als Gartenfläche genutzt. Der südliche Teilbereich des Grundstücks wird überwiegend extensiv landwirtschaftlich (Wiesenfläche) genutzt. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der Flächennutzungsplanänderung. Er besteht aus 3 einzelnen Änderungsbereichen.

Die Übernahmen der bestehenden Nutzungen im nordwestlichen Bereich in gemischte Flächen werden im Zuge der 5. Änderung in den Flächennutzungsplan übernommen. Die im Nordosten an der Harzwaldstraße der Änderungsfläche bestehende Nutzung wird in eine gemischte Fläche übernommen und die östlich davon liegende Fläche mit ca. 3050 m² als Mischfläche neu ausgewiesen. Der südöstlich liegende Abschnitt wird aus der vorgegebenen

landwirtschaftlichen Fläche in eine private Grünfläche ausgewiesen. Ein großer Teil dieser Grünfläche wird als überflutungsgefährdeter Bereich ausgewiesen.

Die Verlängerung der Harzwaldstraße wird im Zuge der Bestandsübernahme in die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit übernommen. Neue öffentliche Wege sind nicht erforderlich.

Die Entwässerung der neu ausgewiesenen Mischfläche erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über das bestehende Pumpwerk in die Kanalisation weitergeleitet, sodass eine den Regeln der Technik entsprechende Behandlung des Abwassers über die Kläranlage gewährleistet ist. Das Regenwasser wird wie bisher über die Grünlandflächen versickert. Die Versorgung der neu ausgewiesenen Mischfläche wird an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

Die Energieversorgung und die Telekommunikation erfolgt über das bestehende Leitungsnetz des Energieversorgers und ist mit diesem noch im Benehmen herzustellen.

Nachfolgend wird die geplante Änderung in einem Steckbrief beschrieben. Neben der Vorhabensbeschreibung werden die aktuelle Ausweisung im Flächennutzungsplan und der Stand des Verfahrens dargestellt:

Tabelle 2: Steckbrief der geplanten Fortschreibung des FNP „Mischgebiet Harzwaldstraße“

GVV Villingendorf: Mischgebiet „Harzwaldstraße“	
Planung, 5. punktuelle Fortschreibung FNP	
	<p>Standort Gemeinde: Bösing Gemarkung: Bösing</p> <p>Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> Gemischte Baufläche: 3.050 m² Gemischte Baufläche (Bestandsübernahme): 9.500 m² Private Grünfläche: 3.130 m²</p> <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 1,57 ha</p> <p>Art der Änderung Bestandsübernahme und Neuausweisung</p>
Bestand, wirksamer FNP 2012 - 2015	
	<p>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünfläche
Verfahrensstand Bebauungsplan	
<p>Es ist beabsichtigt den erforderlichen Bebauungsplan im Parallelverfahren zur 5. punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan muss noch gefasst werden.</p>	

1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und der übergeordneten Fachplanung einschließlich deren Berücksichtigung im Bauleitplan darzustellen. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind nachfolgend aufgelistete Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
BauGB		
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	
§ 1a Abs. 4 BauGB	Bei Betroffenheit von NATURA 2000 Gebieten sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen	Berücksichtigung in Umweltbericht
BNatSchG		
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 33 Abs 1 BNatSchG	„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“	Keine Betroffenheit erkennbar. Verzicht auf Natura 2000-Vorprüfung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
§ 44 Abs 1 BNatSchG	<p>„Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“ 	Berücksichtigung in Umweltbericht und in Relevanzuntersuchung
BBodSchG § 1 BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.	Berücksichtigung in Umweltbericht
WRRL Art. 1	<ol style="list-style-type: none"> a) „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“ b) „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ...“ c) „Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen ...“ d) „ ... Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.“ e) „Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren....“ 	Berücksichtigung in Umweltbericht
WHG § 5 Abs 1 WHG	<p>Allgemeine Sorgfaltspflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften 2. Sparsame Verwendung des Wassers 3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts 4. Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses 	Berücksichtigung in Umweltbericht
BImSchG § 1 Abs 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Berücksichtigung in Umweltbericht

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
ROG § 2 ROG	Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies schließt u. a. die Sicherung und den nachhaltigen Schutz von natürlichen Ressourcen, den Schutz des Freiraums und den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit ein.	Berücksichtigung in Umweltbericht
DSchG § 1 Abs 1 DSchG	„Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken“	Berücksichtigung in Umweltbericht

Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bauleitplan

Fachplan	Umweltschutzziel/ Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung	Berücksichtigung im Bauleitplan
Regionalplan Schwarzwald-Baar- Heuberg 2003	Ausweisung: - „Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Vorangflur)“	Berücksichtigung in Umweltbericht
Flächennutzungsplan GVV Villingendorf 2012 - 2015	Ausweisung: - Grünfläche	Berücksichtigung in Umweltbericht

2 Methodik

2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange führen können. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Umweltbelange und zur Einschätzung der ökologischen Beeinträchtigung des Eingriffs dienen die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt zudem in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutzheft 24).

Die Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Umweltbelange herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Tiere/Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Betrachtung der Lebensräume angrenzend an das Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Biototypenkartierung Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg <ul style="list-style-type: none"> • Relevanzuntersuchung Auf Grundlage vorhandener Daten, einer Übersichtsbegehung und floristischer/faunistischer Untersuchungen
Boden	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg und LUBW 2012 (Bodenschutzheft 24)
Wasser	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildung • Grundwasserleiter • Wasserschutzgebiete • Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässer • Überschwemmungsgebiete Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Luft/Klima	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und klimatischer Wirkungsbereich des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehung • Kaltluftabfluss • Luftregenerationsfunktion • Klimapufferung • Immissionsschutzfunktion Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Landschaft	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Bereich der Einsehbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenart und Vielfalt • Einsehbarkeit • Natürlichkeit Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Fläche	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch • Zersiedelung Gutachterliche Einschätzung

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Mensch	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> Eignung als Wohnraum Erholungseignung Erholungsnutzung Erholungseinrichtungen Gutachterliche Einschätzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> Schutzstatus eines Kulturgutes Seltenheit im regionalen und landes-kulturellen Kontext Gutachterliche Einschätzung

2.2 Abschätzung der Erheblichkeit

Um die Erheblichkeit der vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde in Anlehnung an Barsch et al. 2003 eine Matrix erstellt, in der die funktionale Bedeutung des betroffenen Bezugsraumes (fünf Kategorien) der vom Vorhaben ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung (ebenfalls fünf Kategorien) gegenübergestellt und daraus die Intensität der Auswirkung (fünf Kategorien) für den jeweiligen Umweltbelang abgeleitet wird. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, die Kategorien mittel, gering und sehr gering führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbalargumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung sowie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

Intensität der Auswirkung		Funktionale Bedeutung des Bezugsraumes / Bewertung				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Funktionsbeeinträchtigung	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel / hoch
	gering	gering	gering	mittel	mittel / hoch	hoch
	mittel	gering	mittel	mittel / hoch	hoch	hoch
	hoch	mittel	mittel / hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hoch	mittel / hoch	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch

Die Betroffenheit / Eingriffserheblichkeit wird wie folgt beurteilt:

Grad der Erheblichkeit:

- Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten,
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
- Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

3 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

3.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen im Relief und Landschaftsbild

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen
- Immissionswirkungen durch Ablagerung von Baumaterialien sowie Verkehr (Lärm, Staub, Schadstoffe)
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Anwesenheit von Personen etc.)

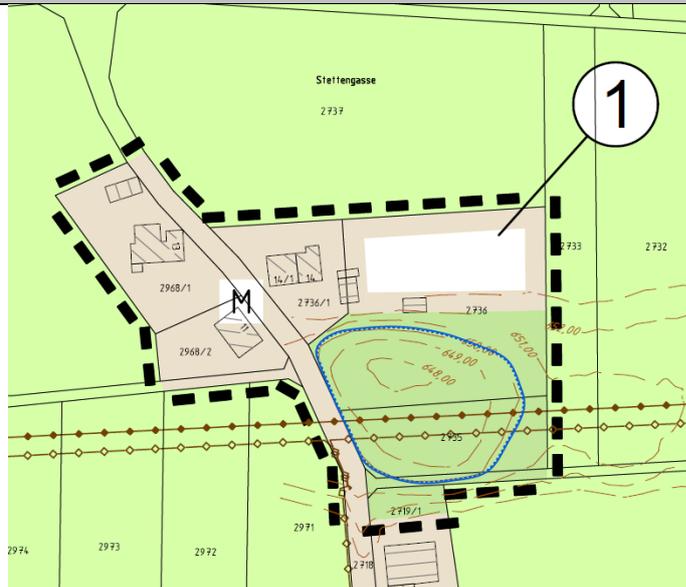
4 Umweltauswirkungen der Planung

(Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens)

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umweltzustand im Vorhabensraums sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt:

Tabelle 7: Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet

Umweltbeurteilung für das Gebiet	
5. punktuelle Fortschreibung Flächennutzungsplan: Mischgebiet „Harzwaldstraße“	
Gebiets- und Vorhabenbeschreibung:	
	<p>Standort Gemeinde: Bösing Gemarkung: Bösing Lage: ca. 40 m nördlich der Ortslage von Bösing</p> <p>Nutzung Teilweise bebaut, Grünfläche, Garten</p> <p>Vorhaben Gebietsgröße: ca. 1,57 ha Nutzungszweck: Gemischte Baufläche, private Grünfläche</p>

Umweltbeurteilung für das Gebiet**5. punktuelle Fortschreibung Flächennutzungsplan: Mischgebiet „Harzwaldstraße“****Art der Änderung**

Bestandsübernahme und Neuausweisung

Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen**Beurteilungsunterlagen**

- Relevanzuntersuchung zum Bebauungsplan „Harzwaldstraße“ (Fritz & Grossmann – Umweltplanung ovember 2021)

Vorbelastungen

Innerhalb des Plangebiets stehen bereits mehrere Gebäude, welche eine Vorbelastung für das Plangebiet darstellen.

Umweltbelang Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete)	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Biotope	
Vorkommende Biotoptypen:	
Einzelbäume (45.30)	hoch
Feldhecke mittlerer Standorte (41.22)	hoch
Tümpel	hoch
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	mittel
Ruderalvegetation (35.60)	mittel
Saumvegetation (35.11)	mittel
Garten (60.60)	gering
Grasweg (60.25)	gering
Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten (41.12)	gering
Zierrasen (33.80)	gering
Teilversiegelte Flächen (60.23)	sehr gering
Versiegelte Flächen (60.21)	sehr gering
Von Bauwerken bestandene Flächen (60.10)	sehr gering
Tiere	
Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten: Vögel, Fledermäuse	
Vorkommen weiterer relevanter Arten: Amphibien	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Durch die Entfernung der Vegetationsbeständen und den damit verbundenen Lebensraumverlust ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen. Durch den Bau der neuen Gebäude ergeben sich für die Fauna der nahen Umgebung lediglich geringfügige Störungen durch Kulissenbildung, da durch die bereits bestehenden Gebäude eine Vorbelastung besteht. Durch den Bau ergeben sich geringfügige Schadstoff- und Staubimmissionen sowie akustische und visuelle Störwirkungen, die benachbarte Lebensräume beeinträchtigen können. 	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Umweltbelang Boden	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach ÖKVO
<p>Anstehende geologische Formation: „Unterkeuper“</p> <p>Flächenbedeutsam vorkommende Leitböden: Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Lettenkeuper-Fließerde</p> <p>Altlasten und Altlastenverdachtsflächen: Nicht bekannt</p> <p>Daten der amtlichen Bodenschätzung: Tonboden (T 3 b 2), Lehmboden (L 2 b 2)</p>	mittel - hoch
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Die Versiegelung natürlicher Böden führt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zu starken Beeinträchtigungen bzw. zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Unversiegelte Bereiche können durch Bodenverdichtungen beeinträchtigt werden. Unversiegelte Bereiche können durch Einträge bodengefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. 	  
Umweltbelang Wasser	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
<p>Grundwasser</p> <p>Anstehende geologische Formation: „Gipskeuper und Unterkeuper“</p>	mittel
<p>Wasserschutzgebiet: Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG KL. HEUBERG, OBERND., EPFEND.“, WSG-Nr-Amt: 325012.</p> <p>Oberflächenwasser</p> <p>Innerhalb des Plangebiets liegen zwei künstlich angelegte Tümpel.</p> <p>Hochwasserschutz: Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder HQ100-Bereich</p>	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch baubedingte Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss sowie Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung in Bereichen, die im Zuge der Planung überbaut werden sollen. 	 

Umweltbelang Luft/Klima	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Kaltluftproduktionsfläche ohne Siedlungsrelevanz (keine Steigung) und mittlerer Luftregenerationsfunktion	mittel
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Es soll lediglich ein Teilbereich der Fläche überplant werden, die restliche Fläche bleibt als Grünfläche bestehen. Mit Umsetzung der Baumaßnahme ist mit dem Verlust von wenigen Gehölzen zu rechnen. Durch die Überplanung des Vorhabensgebiets ergeben sich somit ausschließlich geringfügige bis mittelmäßige Beeinträchtigungen für das lokale Kleinklima. Durch das Pflanzen neuer Gehölze innerhalb privater Gärten kann der Eingriff vermindert werden. Ein Konflikt ist nicht zu erwarten. 	<input checked="" type="checkbox"/>
Umweltbelang Landschaft	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Naturraumtypische Offenlandfläche mit spürbarer anthropogener Überprägung infolge des bereits bebauten Mischgebiets	gering - mittel
Naturraum: „Obere Gäue“ (Naturraum-Nr. 122)	
Einehbarkeit des Gebietes: Von Norden und Osten einsehbar, im Süden beginnt der Siedlungskörper von Bösingern und verhindert weiträumige Sichtbeziehungen, von Westen sind die bereits im Plangebiet bestehenden Gebäude sichtbar	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Überprägung eines Landschaftsausschnittes durch bauliche Inanspruchnahme des Plangebietes (bereits Vorbelastung vorhanden). Beeinträchtigung von Blickbezügen (bereits Vorbelastung vorhanden). Beeinträchtigung durch Nutzung des geplanten Gewerbegebiets (nicht über das bestehende Maß hinaus) 	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Umweltbelang Fläche	
Flächenverbrauch: <ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme einer Obstbaumwiese, sowie Offenlandfläche. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere konnte nicht festgestellt werden. Das Gebiet ist bereits teilweise bebaut. Eine Teilfläche soll als private Grünfläche festgesetzt werden. Erhaltung unzerschnittener Freiräume: <ul style="list-style-type: none"> Eine Zerstörung eines bedeutsamen, unzerschnittenen Freiraums findet nicht statt. Aufgrund der bestehenden landschaftlichen Vorbelastung durch die bestehende Bebauung im Plangebiet, wird der unbebauten Freifläche keine maßgebliche Bedeutung für Natur und Landschaftshaushalt zuerkannt. Das Vorhaben trägt zu keiner weiteren Zersiedelung der Landschaft bei. Das Plangebiet ist bereits teilweise bebaut und soll nun um ein Wohnhaus und einen Pferdestall erweitert werden. Es fügt sich somit gut in seine Umgebung ein. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Umweltbelang Mensch	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005 und gutachterlicher Einschätzung
<p>Wohnen Wohngebiet: ca. 110 m südwestlich des Plangebiets mit Sichtbezug Mischgebiet: ca. 75 m südlich des Plangebiets mit Sichtbezug</p> <p>Erholung Die Landschaft verfügt über durchschnittliche erholungsbezogene Ausstattung und eine mittlere landschaftliche Attraktivität</p>	<p>hoch mittel</p> <p>mittel</p>
Prognose über Umweltauswirkungen	
<p>Wohnen</p> <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Wohnfunktion durch städtisch-landwirtschaftliche Überprägung des bereits anthropogen überformten Landschaftsbildausschnitts 	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch baubedingte Immissionen (Lärm, Abgase, Staub) Zunahme der Lärm- und Schadstoffemissionen durch Nutzung des geplanten Schuppengebietes 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter	
Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	
Wechselwirkungen zwischen Umweltbelangen werden geringfügig beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>
Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern	
Durch die Nutzung der Gebäude als Wohngebäude und Pferdestall ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu rechnen.	<input type="checkbox"/>
Die einschlägigen rechtlichen Regelwerke bestimmen die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb der Gebäude sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern. Die Entwässerung der neu ausgewiesenen Mischfläche erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über das bestehende Pumpwerk in die Kanalisation weitergeleitet, sodass eine den Regeln der Technik entsprechende Behandlung des Abwassers über die Kläranlage gewährleistet ist. Das Regenwasser wird wie bisher über die Grünlandflächen versickert. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/>
Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
Die Nutzung erneuerbarer Energien wird ermöglicht.	

Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen	
Während der Bautätigkeiten und dem anschließenden Betrieb des Mischgebiets kann es aufgrund austretender Treib- und landwirtschaftlicher Betriebsstoffe zu Unfällen mit temporär erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen. Die eingesetzten Baufahrzeuge und landwirtschaftlichen Maschinen unterliegen einer regelmäßigen technischen Wartung. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht vorhanden.	
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	
Bei Durchführung der Planung werden die oben dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.	
Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden oben ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.	
Erläuterungen	
Grad der Erheblichkeit	
	Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten,
	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
	Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Immissionsschutz	
Die geplante Flächenneuausweisung als gemischte Baufläche grenzt im Norden und Nordosten an landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Westen und Süden an ein Mischgebiet. Von der Harzwaldstraße ist bzgl. der Verkehrsbelastung von Verkehrslärm nicht auszugehen. Von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auch zu unüblichen Zeiten zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.	
Bodenschutz, Klimaschutz	
dem Plangebiet handelt es sich neben dem Erhalt von bestehenden Nutzungen um die Änderung einer Gartenfläche in eine zukünftige Wohnhausbebauung mit Pferdestall. Gemäß § 1a, Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bei	
Weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie eventuell nötige planexterne Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes entwickelt. Ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird bei der Bebauungsaufstellung erstellt.	
Gesamtbeurteilung	
Konflikt Gebiet	Geeignetes Gebiet
Planungsempfehlung	
Umsetzung des Gebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Planung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen.	

5 Planungsalternativen

Eine Prüfung von alternativen Standorten für da Bauvorhaben fand im Vorfeld der Planung statt. Alternative Flächen stehen im Gemeindeverwaltungsverband nicht zur Verfügung. Im Plangebiet des Gemeindeverwaltungsverbands werden derzeit keine Nutzungspotenziale in anderen Bestandsgebieten gesehen, die alternativ für die vorgesehene Erweiterung nach Ziffer 1 Harzwaldstraße aktiviert werden könnten. Weiterhin sind in dem Gebiet keine Neuansiedlungen vorgesehen. Der Flächenbedarf wird ausschließlich für einen am Ort ansässigen Einwohner (Wohnhausbau mit Pferdestall) benötigt.

6 Monitoring

(Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Da die Darstellung von geplanten Bauflächen und sonstigen FNP-Änderungen im nicht rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, wird auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplans) auf eine Umweltüberwachung im Sinne des § 4c BauGB verzichtet.

Die nach § 4c BauGB erforderliche Umweltüberwachung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan.

Balingen, den 03.12.2021

i. A. Simon Steigmayer
Projektleitung

7 Quellenverzeichnis

Literatur:

Barsch, H., Bork, H-R. & Söllner R. 2003: Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. - Klett-Perthes-Verlag

BauGB: Baugesetzbuch vom 01.01.2021.

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 4. Mai 2017

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 1. August 2015.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) vom 30. November 2016.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 14. Dezember 2004.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2012: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.

Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 8. September 2015.

Elektronische Quellen:

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml